

# EINWOHNERGEMEINDE BÜSSERACH

[www.buesserach.ch](http://www.buesserach.ch)



## Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
§1 Zuständigkeiten .....	3
§2 Aufsicht.....	3
§3 Gebühren .....	3
<b>2. Bestattungswesen .....</b>	<b>3</b>
§4 Meldepflicht .....	3
§5 Totenglocke.....	4
§6 Anordnungen für die Bestattung.....	4
§7 Bestattungszeiten.....	4
§8 Recht auf Bestattung.....	4
§9 Ausnahmen .....	5
§10 Einsargung .....	5
§11 Aufbahrung.....	6
§12 Verzeichnis.....	6
<b>3. Grabstätte .....</b>	<b>7</b>
§13 Grabtypen.....	7
§14 Zeitbelegung.....	8
§15 Provisorische Einfassung .....	8
§16 Grabesruhe, Räumung.....	8
§17 Exhumierung .....	8
<b>4. Grabmäler .....</b>	<b>9</b>
§18 Allgemeines.....	9
§19 Bewilligungspflicht .....	9
§20 Werkstoffe .....	9
§21 Abmessungen .....	9
§22 Grabplatten.....	10
§23 Ausnahmen .....	10
§24 Vorschriftswidrige Grabmäler .....	10
§25 Aufstellen der Grabsteine .....	10
§26 Stellen von Grabmälern durch die Gemeinde.....	11
§27 Vernachlässigung.....	11
<b>5. Friedhof-Ordnung .....</b>	<b>12</b>
§28 Vorschriften für Besucher .....	12
§29 Bepflanzung .....	12
§30 Pflege der Grabstätten .....	12
<b>6. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
§31 Haftung.....	13
§32 Strafbestimmungen .....	13
§33 Rekursrecht .....	13
§34 Inkraftsetzung.....	13
<b>Gebühren-Ordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement .....</b>	<b>14</b>

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 146 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 – beschliesst:

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Der Friedhof mit den dazugehörigen Anlagen ist Eigentum der Einwohnergemeinde.

### § 2

#### Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

Die unmittelbare Aufsicht hat der zuständige Gemeinderat/rätin.

Für die Ordnung im Friedhof und dessen Instandhaltung ist der Technische Dienst der Gemeinde und der im Nebenamt angestellte Friedhofgärtner/in unter Aufsicht des zuständigen Gemeinderates/rätin verantwortlich.

### § 3

#### Gebühren

Die Gebühren und Kostenbeiträge für Bestattungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird durch den Gemeinderat aufgestellt und von der Gemeindeversammlung genehmigt. (siehe Anhang)

## II. Bestattungswesen

### § 4

#### Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich auf dem zuständigen Zivilstandsamt und auf der Gemeindeverwaltung zu melden. Es sind die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein vorzuweisen.

### § 5

#### Totenglocke

Die Trauerfamilie setzt sich mit dem röm.-kath. Pfarramt in Verbindung und regelt das Läuten der Totenglocke.

- § 6
- Anordnungen für die Bestattung
- Die Trauerfamilie setzt mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.  
Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt die mit der Bestattung beauftragten Organe (Totengräber, Chef Technischer Dienst). Sie ist auch für die Publikation in der Presse, sowie die Zurverfügungstellung des Aufbahrungsraumes besorgt.
- § 7
- Bestattungszeiten
- Zwischen dem eingetretenen Tod oder Auffindung des Verstorbenen und der Bestattung, muss eine Mindestfrist von 48 Stunden eingehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung in Verbindung mit dem Präsidentenamt.  
Urnenbeisetzungen haben innert 48 Stunden nach der Kremation, wobei Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt werden, zu erfolgen. Totgeborene Kinder dürfen morgens oder abends still beigesetzt werden.  
Die Bestattungen erfolgen während den Wochentagen von 09.00 – 11.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr.  
An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.  
Nach Verständigung des Präsidentenamtes, kann auch eine stille Bestattung erfolgen, die für die Abdankungsfeier und die Beerdigung nur den engeren Kreis der Hinterbliebenen in sich schliesst.
- § 8
- Recht auf Bestattung
- Auf dem Friedhof Büsserach werden – ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion – unentgeltlich bestattet:
- a) Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Büsserach gesetzlichen Wohnsitz hatten.
  - b) Leichen und Aschenurnen von auswärts Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz in Büsserach hatten. (Spitäler, Altersheime usw.)
  - c) Leichen und Aschenurnen von vorübergehend auswärts wohnhaft gewesenen Angehörigen hier wohnhafter Familien. Hierfür ist beim Gemeindepräsident eine Bewilligung einzuholen.
  - d) Die Asche von Sternenkindern\* aller Thiersteiner Gemeinden.

**\*Sternenkinder:**

Als Sternenkinder werden im engeren und ursprünglichen Sinn ungeborene Kinder bezeichnet, die vor der vollendeten 22. Schwangerschaftswoche versterben und weniger als 500 Gramm wiegen. Poetisch im weiteren Sinne wird Sternenkinder von betroffenen Eltern auch für solche Kinder verwendet, die mit mehr als 500 Gramm Geburtsgewicht sterben. Der poetischen Wortschöpfung liegt die Idee zugrunde, Kinder zu benennen, die «den Himmel» (poetisch: die Sterne) erreicht haben, noch bevor sie das Licht der Welt erblicken durften.

**§ 9****Ausnahmen**

Auf dem Friedhof Büsserach können ausnahmsweise und gegen Entgelt bestattet werden:

- a) Auswärts verstorbene Gemeindebürger.
- b) Auswärts Verstorbene, die in Büsserach Blutsverwandte bis zum zweiten Grad haben.
- c) Auswärts Verstorbene, die sich um die Gemeinde Büsserach besondere Verdienste erworben haben oder die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten.

In all den Fällen ist die Zustimmung des Gemeindepräsidenten einzuholen. Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder den Erlass dieser Gebühren in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Auswärts wohnende Gemeindebürger und Angehörige hier wohnender Familien können für sich das Recht auf Bestattung in Büsserach gegen Bezahlung einer aktuellen Grabplatzgebühr beantragen. Der Gemeindepräsident entscheidet über das Gesuch. Die Reservation eines bestimmten Grabfeldes ist jedoch nicht möglich (Ausnahme siehe § 14).

**§ 10****Einsargung**

Die Besorgung des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung sind Sache der Angehörigen.

Särge aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht gestattet. Die Särge sind mit vier Traggriffen zu versehen.

Es wird empfohlen, Urnen aus Holz oder Ton zu verwenden. Für Urnen, die in das Gemeinschaftsgrab oder in ein bestehendes Erdgrab beigesetzt werden sind ausschliesslich verrottbare Materialien wie Holz zu verwenden.

Die Aschenurnen werden in der Regel vom Bestattungsunternehmen im Krematorium abgeholt und am Tage nach der Kremation zur vereinbarten Zeit in der Kirche oder am Bestattungsort abgegeben.

## § 11

### Aufbahrung

Die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum ist möglich, sofern dieser nicht schon belegt ist. Eine Ausweichstelle wird durch die Gemeindeverwaltung abgeklärt. Für den Transport zur Halle sind die Angehörigen besorgt. Säрге mit verstümmelten Leichen werden nicht mehr geöffnet. Geschlossen bleiben die Säрге auch, wenn Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit litten.

## § 12

### Verzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan und trägt alle Bestattungen in ein Gräberverzeichnis ein.

### III. Grabstätte

#### § 13

#### Grabtypen

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen

Abmessungen: 2,1 x 0,9 x 1,8 m  
Einfassung: 1,6 x 0,7 m a.K (ausser Kante)

- Kindergräber (Kinder unter 10 Jahren)

Abmessungen: 1,5 x 0,8 x 1,2 m  
Einfassung: 1,0 x 0,5 m a.K

- Reihengräber für Urnenbestattungen

Abmessungen: 1,5 x 0,8 m / Tiefe der Urne: 0,6 m  
Einfassung: 1,2 x 0,75 m a.K

- Reihengräber für Urnenbestattungen Feld süd

Abmessungen: 1,0 x 0,5 m / Tiefe der Urne: 0,6 m

- Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche des Verstorbenen in einer verrottbaren Urne beigesetzt. Es ist möglich, den Namen des Verstorbenen auf einer Schriftplatte anzubringen.

Die Schriftplatte wird mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr beschriftet.

Für die Schriftplatte ist ausschliesslich die Gemeindeverwaltung zuständig.

Für die Kosten haben die Angehörigen aufzukommen.

Die Schriftplatte wird mindestens 20 Jahre belassen.

Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde. Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch Angehörige ist nicht gestattet. Für individuellen Blumenschmuck steht das Feld vor der Namenwand zur Verfügung.

Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis vom Gemeinschaftsgrab.

Familiengräber und Gräber ausserhalb der Reihe sind nicht gestattet. Bei Neuanlage des Friedhofs kann der Gemeinderat auch andere Grabtypen und Abmessungen zulassen oder vorschreiben.

	§ 14
Zeitbelegung	<p>Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab ist innert 10 Jahren nach der Erstbestattung möglich. Eine Zweitbestattung in ein bestehendes Grab führt zu keiner Verlängerung der Grabesruhe des bestehenden Grabes. Die Angehörigen sind darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</p>
	§ 15
Provisorische Einfassung	<p>Jede Grabstätte bei Erdbestattungen muss innert 2 Monaten mit einer einheitlichen Holz-Grabeinfassung umgeben werden. Die Kosten hierfür tragen die Angehörigen. Eine einheitliche Beschriftung wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.</p>
	§ 16
Grabesruhe Räumung	<p>Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Bei ausreichendem Platz kann der Gemeinderat sie entsprechend verlängern.</p> <p>Vor der Aufhebung einer Grabreihe oder eines Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit solche bekannt sind, schriftlich ersucht, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten durch den Technischen Dienst der Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabmäler, Pflanzen usw. bestehen nicht.</p>
	§ 17
Exhumierung	<p>Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen. Die Exhumierung Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabesruhefrist bedarf überdies der Bewilligung des Departementes des Innern.</p>

## IV. Grabmäler

### § 18

#### Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in dessen Gesamtbild einfügen.

### § 19

#### Bewilligungspflicht

Entwürfe für Grabmäler und für Änderungen an bestehenden, sind dem/der zuständigen Gemeinderat/rätin zur Begutachtung vorzulegen. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Doppel im Masstab 1 : 10 zu enthalten.

Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden.

### § 20

#### Werkstoffe

Für Grabmäler darf Naturstein oder bearbeiteter Kunststein verwendet werden.

Über die zugelassenen Steinarten liegt ein Verzeichnis bei der Gemeindeverwaltung vor. Andere Steinarten fallen unter § 19. Der/die zuständige Gemeinderat/rätin kann ein Steinmuster 12x10x1-2 cm anfordern.

Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme ins Sortiment.

### § 21

#### Abmessungen

Bei den Grabmälern und Einfassungen sind die nachfolgenden Masse einzuhalten (cm):

#### Grabsteine:

	Höhe:	max. Breite:	max. Tiefe:
Normalgrab	100 – 110	55	15
Kindergrab	80 – 90	40	12 – 15
Urnengrab	Platte	50 x 50	10 – 15

Die Höhenmasse verstehen sich exklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm hoch sein.

Einfassung:

	Länge: (inkl. Sockel)	Breite:
Normalgrab	160	70 AK
Kindergrab	100	50 AK
Urnengrab	Der seitliche Grababschluss wird durch den Technischen Dienst der Gemeinde ausgeführt. Die Art und Beschaffenheit des seitlichen Abschlusses wird durch den Gemeinderat festgelegt und ist einheitlich zu gestalten. Die Kosten für die Abgrenzungen gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.	

## § 22

## Grabplatten

Liegende Grabmäler bei Erdbestattungen sind nicht gestattet.

Bei den Urnengräbern sind nur Grabplatten zugelassen.

## § 23

## Ausnahmen

Der Gemeinderat ist befugt, bei der Planung neuer Grabfelder von § 20 – 22 abweichende Vorschriften zu erlassen, wenn sich hinsichtlich der Friedhofgestaltung eine derartige Massnahme aufdrängt.

## § 24

Vorschriftswidrige  
Grabmäler

Ästhetisch stark störende Grabmäler werden nicht zugelassen. Der Gemeinderat kann Grabmäler, die weder der Bewilligung noch den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

## § 25

Aufstellen der  
Grabsteine

Grabmäler und Einfassungen dürfen nur im Beisein eines Gemeindeangestellten gesetzt werden. Dieser ist spätestens drei Tage vorher zu benachrichtigen.

Grabmäler auf Erdreihengräbern dürfen frühestens 9 Monaten nach der Bestattung, auf Urnengräbern nach der Beisetzung gestellt werden. Bei starkem Bodenfrost dürfen keine Grabmäler und Einfassungen gestellt werden.

Die Rückseiten der Grabmäler haben eine gerade Linie zu bilden.

#### § 26

Stellen von Grabmälern durch die Gemeinde

Bei Verstorbenen ohne Vermögen und ohne Angehörigen oder wenn die Angehörigen mittellos sind, wird auf Kosten der Gemeinde ein einfacher Grabmal gestellt.

#### § 27

Vernachlässigung

Aus Vernachlässigung oder anderen Gründen wird die Gemeinde nach 2 Jahren auf Kosten der Hinterbliebenen ein Grabmal stellen.

## V. Friedhof-Ordnung

	§ 28
Vorschriften für Besucher	<p>Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.</p>
	§ 29
Bepflanzung	<p>Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen. Bei der Bepflanzung ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Bepflanzung darf nicht über das Ausmass des Grabes und die Höhe des Grabmals hinausragen.</p> <p>Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnennischenwand ist keine individuelle Bepflanzung möglich.</p>
	§ 30
Pflege der Grabstätten	<p>Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für welke Kränze und Blumen und für Abfälle steht eine Abfallmulde zur Verfügung.</p> <p>Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schiefstehenden Grabmälern und Einfassungen.</p> <p>Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, sind durch den Technischen Dienst der Gemeinde auf Kosten der Gemeinde in Ordnung zu halten.</p>

## VI. Schlussbestimmungen

### § 31

#### Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

### § 32

#### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Friedensrichter mit Bussen bestraft. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.

### § 33

#### Rekursrecht

Gegen Verfügungen des/der zuständigen Gemeinderats/rätin kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat rekuriert werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

### § 34

#### Inkraftsetzung

Diese Reglementsänderungen treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2016 in Kraft.

Büsserach, 20.06.2016



# GEBÜHREN-ORDNUNG

## ZUM

## BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Gemäss § 3 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

A) Für in Büsserach wohnhaft gewesene Verstorbene:

Gemäss § 8 ist deren Bestattung unentgeltlich.  
Kremationskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

B) Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 9)  
sind die nachstehenden Gebühren **zuzüglich der Nebenkosten** zu entrichten:

1. Erdreihengrab und Beerdigung	1'500.–
2. Kindergrab und Beerdigung	800.–
3. Urnenbeisetzung in Urnenwand pro Urne (GR-Beschluss vom 21.10.1996)	500.–
4. Urnenbeisetzung in Reihengrab	500.–
5. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	500.–
6. Gemeinschaftsgrab	500.–
7. Gebühren für Grabunterhalt durch die Gemeinde:	
– Reihengrab für 20 Jahre	6'000.–
– Urnengrab für 20 Jahre	4'000.–
– Kindergrab für 20 Jahre	4'000.–

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Mai 2006  
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 19. Juni 2006

Der Gemeindepräsident  
Josef Christ

Die Gemeindeschreiberin  
Cathrin Schmid